



# Mietvertrag

zwischen Musikgesellschaft Sonnenberg, 3923 Törbel

als Vermieter

und \_\_\_\_\_

als Mieter

Mietobjekt Party-Zelt (Die Preise verstehen sich pro Wochenende)

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> 6m x 3m à Fr. 200.-- (1 E) | <input type="checkbox"/> 6m x 12m à Fr. 650.-- (4 E) | <input type="checkbox"/> 6m x 21m à Fr. 1'100.-- (7 E)      |
| <input type="checkbox"/> 6m x 6m à Fr. 350.-- (2 E) | <input type="checkbox"/> 6m x 15m à Fr. 800.-- (5 E) | <input type="checkbox"/> 6m x 24m à Fr. 1'250.-- (8 E)      |
| <input type="checkbox"/> 6m x 9m à Fr. 500.-- (3 E) | <input type="checkbox"/> 6m x 18m à Fr. 950.-- (6 E) | <input type="checkbox"/> 12m x 12m à Fr. 1'250.-- (2 x 4 E) |

Es besteht die Möglichkeit, zwei separate Zelte bis zu einer maximalen Länge von 24m aufzustellen z.B.: 6m x 9m (3 Elemente) und 6m x 15m (5 Elemente).

Mietdauer vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Normalerweise werden die Zelte für einen Anlass oder ein Wochenende vermietet. Die Über- und die Rückgabe der Zelte sind frühzeitig mit dem Zeltverwalter des Vermieters abzusprechen.)

Eigentum Die gemieteten Zelte bleiben Eigentum des Vermieters.

Bauplatz Für die Eignung des Bauplatzes, an welchem die Zelte aufgestellt werden, ist der Mieter verantwortlich. Er hat auf eine genügende Verankerung der Zelte und auf allfällige Leitungen und Kabel im Boden zu achten. Der Vermieter kann in keinem Falle für allfällige Schäden verantwortlich gemacht werden. Der Mieter muss allfällige Bewilligungen für die Nutzung des Bauplatzes selbst einholen.

Transport Der Transport der Zelte vom Lager des Vermieters zum Bauplatz und zurück ist Sache des Mieters.

Montage / Demontage Der Mieter führt die Montage und Demontage der Zelte selber aus, wobei 2 unserer Mitglieder immer anwesend sind. Für Schäden die durch eine nicht sachgemässe Montage und Demontage entstehen ist der Mieter verantwortlich. Die Zelte sind nach der Miete sauber, trocken und in einwandfreiem Zustand zurückzubringen.

Versicherung Der Abschluss einer Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung zur Deckung von Schäden und Unfällen die beim Transport, Auf- und Abbau und während der Benützung der Zelte entstehen, ist Sache des Mieters.

Haftung Mieter unter 18 Jahren haben bei der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorzulegen.  
Der Mieter übernimmt die volle Haftung für sämtliches Mietmaterial vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe. Fehlende Gegenstände werden zu den Wiederbeschaffungskosten an den Mieter verrechnet. Defekte Gegenstände werden durch den Vermieter repariert oder ersetzt. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Zahlungsart Der Betrag wird entweder in Bar entrichtet oder per Rechnung innert 30 Tagen beglichen.  
Allfällige weitere Kosten (Reparaturen, usw.) werden nach der Rückgabe der Zelte ebenfalls in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.

Diese Bestimmungen sind ein verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Miet- und Werkvertrag gemäss OR.

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Der Mieter

Der Vermieter (MG Sonnenberg Törbel, Vorstandsmitglied)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_